



Statuten

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Firma, Sitz und Zweck	3
II. Aktienkapital und Aktien	4
III. Organe der Gesellschaft	6
A. Generalversammlung	6
B. Verwaltungsrat	8
C. Geschäftsleitung	11
D. Aktienrechtliche Revisionsstelle	11
IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung	12
V. Allgemeine Bestimmungen	12
VI. Fusion und Liquidation	13
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	13

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung genderspezifischer Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

I. Firma, Sitz und Zweck

Firma, Dauer

Art. 1 Unter der Firma
Spar+Leihkasse Riggisberg AG
(nachgenannt Gesellschaft)

besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR.

Sitz

Art. 2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in **Riggisberg**.

Zweck

Art. 3 Die Gesellschaft bezweckt den nachhaltigen Betrieb einer regional tätigen Bank. Die Geschäftstätigkeit der Bank umfasst sämtliche mit diesem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Dienstleistungen sowie Geschäfte, die diesen Zweck zu fördern geeignet sind, insbesondere:

- a) Passivgeschäft
 - Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen einschliesslich Spareinlagen
- b) Kreditgeschäft
 - Gewährung von gedeckten und ungedeckten Krediten in allen banküblichen Formen, insbesondere:
 - Geldkredite
 - Verpflichtungskredite
- c) Dienstleistungsgeschäft
 - Anlageberatung und Vermögensverwaltung
 - Effektenhandel
 - Derivative Geschäfte für Kunden
 - Zahlungsverkehr
 - Andere bankübliche Dienstleistungsgeschäfte
 - Willensvollstreckungen und Erbschaftsliquidationen
- d) Eigengeschäfte
 - Abwicklung von Geschäften für eigene Rechnung, wie Geldanlagen, Geldaufnahmen und Derivative Instrumente

Die Gesellschaft kann im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks Grundstücke erwerben, überbauen, belasten, veräussern oder solche verwalten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder übernehmen.

Sie kann Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen und Vertretungen errichten.

Geschäftskreis

Art. 4 Der geografische Geschäftskreis erstreckt sich vorwiegend auf den Kanton Bern. Die Gesellschaft kann auch ausserhalb dieses Geschäftskreises Geschäfte tätigen, wenn Kundenbeziehungen oder Verbindungen mit der Bank bestehen oder wünschenswert sind. Auslandsgeschäfte sind in beschränktem Mass zulässig.

Das Organisations- und Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.

II. Aktienkapital und Aktien

Aktienkapital

Art. 5 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 2 Millionen Franken und ist eingeteilt in 4'000 voll liberierte Aktien im Nennwert von je CHF 500.00.

Aktien, Aktionäre, Aktienbuch, Verzeichnis wirtschaftlich berechnete Personen

Art. 6 Die Aktien lauten auf den Namen. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie. Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (Nominees), werden nicht im Aktienbuch eingetragen.

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Über die Aktionäre sowie die Nutzniesser an Aktien wird ein Aktienbuch geführt, in das Name, Adresse und Nationalität sowie die Anzahl der Aktien einzutragen sind. Als Aktionär und Nutzniesser wird von der Gesellschaft nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat führt ausserdem ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen. Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen. Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Jede Änderung der Adresse oder Wechsel des wirtschaftlichen Eigentümers/Nominees ist der Gesellschaft mitzuteilen. Solange ein Aktionär dieser Mitteilungspflicht nicht nachgekommen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Der Verwaltungsrat muss die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, während zehn Jahren nach der Streichung des Eigentümers, Nutzniessers oder dem wirtschaftlich Berechtigten aus dem Aktienbuch aufbewahren.

Meldepflichten der Aktionäre

Art. 7 Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechnete Person). Diese Meldung muss auch erfolgen, wenn der Erwerber selbst die wirtschaftlich berechnete Person ist.

Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechneten Person melden.

Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss. Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist. Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert einem Monat nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.

Art. 8 Die Namenaktien der Gesellschaft werden als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt. Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen, hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien oder auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form gemäss Bucheffektengesetz (BEG).

Die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung oder Bestellung von Sicherheiten durch schriftliche Abtretungserklärung (Zession) ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft kann die Namenaktien jederzeit ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umwandeln sowie die als Bucheffekten geführten Namenaktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Art. 9 Die Übertragung von Namenaktien zu Eigentum oder Nutzniessung bedarf zu ihrer Gültigkeit der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrats.

Eine Verweigerung der Zustimmung nach Art. 685b OR ist nur im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen möglich.

Die Zustimmung kann verweigert werden,

- soweit der Aktienerwerber mit der Übertragung mehr als 5% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals auf sich vereinigen würde und daher einen spürbaren Einfluss auf die Tätigkeit der Gesellschaft ausüben könnte.
- wenn ein Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft oder ihre Aktionäre konkurrenzierende Tätigkeit ausübt sowie, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt.
- wenn der schweizerische oder regionale Charakter der Gesellschaft, deren Unabhängigkeit sowie eine breite Streuung des Aktienbesitzes gefährdet oder beeinträchtigt wird.

Bei der Berechnung der Beteiligungsanteile sind sowohl direkt als auch indirekt gehaltene Aktien zu berücksichtigen. Aktieneigentümer und Nutzniesser, welche zur Umgehung der statutarischen Vinkulierungsbestimmungen zusammenwirken, gelten als eine Person. Mehrere Berechtigte gelten auch dann als eine Person, wenn bei juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Rechtsgemeinschaften ein Aktieneigentümer oder Nutzniesser auf die Entscheidung eines andern durch Beteiligungsrechte, Leitung oder auf andere Weise bestimmend einzuwirken vermag.

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft oder bestimmter Aktionäre zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung bei Übergang infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts und Zwangsvollstreckung verweigert.

Unverurkundete Aktien und die daraus entstehenden, unverurkundeten Rechte können vom Aktionär nur durch Zession übertragen werden, wobei die Zession zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft bedarf.

Die unverurkundeten Aktien und die daraus entstehenden Rechte werden unter Mitwirkung der Bank, bei welcher der Aktionär diese buchmässig führen lässt, übertragen. Sie können auch nur zugunsten dieser Bank verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist.

Bezugsrecht

Art. 10 Bei einer Kapitalerhöhung hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht. Vorbehalten bleibt die Aufhebung des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Generalversammlung.

III. Organe der Gesellschaft

Organe

Art. 11 Die Organe der Gesellschaft sind
A. die Generalversammlung
B. der Verwaltungsrat
C. die Geschäftsleitung
D. die aktienrechtliche Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Aufgaben und Befugnisse

Art. 12 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten, soweit nach Gesetz hierfür nicht der Verwaltungsrat zuständig ist
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der aktienrechtlichen Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats
- f) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
- g) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses
- h) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve.

*Ordentliche
Generalversammlung*

Art. 13 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

*Ausserordentliche
Generalversammlung*

Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen, sei es auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrats, auf Verlangen der aktienrechtlichen Revisionsstelle oder der Liquidatoren, oder wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt wird, oder schliesslich, wenn es Gesetz oder Statuten vorsehen.

Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangt, so ist diese innerhalb von 60 Tagen seit Eingang des Begehrens vom Verwaltungsrat durchzuführen.

Einberufung und Form

Art. 15 Die Einberufung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt wenigstens 20 Tage vor der Versammlung in der für die Bekanntmachungen der Gesellschaft vorgesehenen Form oder soweit gesetzlich zulässig, mit elektronischen Kommunikationsmitteln an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

Die Einladung muss unter Angabe von Durchführungsort und -art, Datum und Zeit, der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben, erfolgen. Ferner muss die Einladung gegebenenfalls auch den Namen und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters enthalten.

Über Anträge, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Die Generalversammlung kann in folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) physisch an einem Tagungsort
- b) durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe
- c) mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort
- d) an verschiedenen physischen Tagungsorten
- e) physisch an einem Tagungsort mit der Möglichkeit, dass die Aktionäre ihre Rechte auch ohne physische Teilnahme unter Verwendung von elektronischen Mitteln ausüben können.

Bei einer Durchführung an verschiedenen physischen Tagungsorten müssen die Voten der Versammlungsteilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Bei einer Durchführung mit elektronischen Mitteln, stellt der Verwaltungsrat sicher, dass die Identität derjenigen Aktionäre feststeht, welche ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben und dass jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann.

Bei Durchführung einer virtuellen Generalversammlung kann der Verwaltungsrat auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreter verzichten.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Bekanntgabe des Geschäftsberichts

Art. 16 In der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass Geschäftsbericht und Revisionsbericht spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufliegen oder elektronisch zur Verfügung stehen und dass jedem Aktionär auf Verlangen eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Teilnahme

Art. 17 Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung im Aktienbuch eingetragen sind.

Stimmrecht

Art. 18 An der Generalversammlung berechtigt jede vertretene Aktie zu einer Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann niemand für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 5% des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Davon ausgenommen ist der vom Verwaltungsrat vorgeschlagene, unabhängige Stimmrechtsvertreter.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung bedarf es einer Legitimation und zusätzlich die Feststellung der Identität bei einer Durchführung mit elektronischen Mitteln, für diejenigen Aktionäre, welche ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben. Der Verwaltungsrat regelt die Details.

Bei Durchführung der Generalversammlung mit elektronischen Mitteln stellt der Verwaltungsrat sicher, dass die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden; und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Vertretung

Art. 19 Ein Aktionär kann sich nur durch seinen gesetzlichen Vertreter oder einen anderen Aktionär vertreten lassen. Für die Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.

Beschlussfähigkeit

Art. 20 Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Aktien.

Beschlussfassung

Art. 21 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz etwas Anderes bestimmt (OR 704). Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende.

Wird bei Wahlen die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet im zweiten Wahlgang das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen entweder elektronisch oder offen. Bei der Stimmabgabe muss sichergestellt werden, dass das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. Falls das elektronische Verfahren nicht zur Verfügung steht, werden die Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden oder vertretenen Aktionäre geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Es liegt im Ermessen des Versammlungsleiters, von sich aus geheime Abstimmung oder geheime Wahl anzuordnen.

Vorsitz (Versammlungsleiter)

Art. 22 Der Präsident oder Vizepräsident des Verwaltungsrats oder in ihrer Abwesenheit ein anderes Verwaltungsratsmitglied leitet die Generalversammlung.

Stimmzähler

Art. 23 Der Versammlungsleiter bezeichnet bei einer physischen Generalversammlung die Stimmzähler.

Protokoll

Art. 24 Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Genehmigung erfolgt durch den Verwaltungsrat.

Das Protokoll ist in geeigneter Art und Weise aufzubewahren. Jeder Aktionär hat das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen. Die Gesellschaft kann das Protokoll zudem in geeigneter Weise veröffentlichen.

B. Verwaltungsrat

Zusammensetzung

Art. 25 Der Verwaltungsrat besteht aus 5 - 7 Mitgliedern, die Aktionäre der Gesellschaft und mehrheitlich Schweizer Bürger mit Wohnsitz in der

Schweiz sein müssen. Der Präsident und der Vizepräsident haben in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen.

Im Weiteren ist bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats zu beachten, dass die einzelnen Mitglieder sowie der Verwaltungsrat in seiner Gesamtheit zur Wahrnehmung seiner Aufgaben den aufsichtsrechtlichen Vorschriften genügen müssen.

Wahl, Amtsdauer

Art. 26 Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der Mitglieder ist auf fünf, diejenige des Präsidenten auf sechs, Amtsperioden beschränkt.

Die Amtsperiode beginnt mit dem Tag der Wahl und endet am Tag der ordentlichen Generalversammlung des letzten Geschäftsjahres der Amtszeit, vorbehältlich vorzeitigen Ausscheidens, Rücktritts oder Abberufung.

Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihres Vorgängers. Wer das 75. Altersjahr erreicht, scheidet an der im gleichen Jahr stattfindenden ordentlichen Generalversammlung aus.

Konstituierung

Art. 27 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, indem er den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär wählt. Der Sekretär muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Einberufung, Sitzungen

Art. 28 Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal im Quartal. Unter Angabe der Gründe kann jedes Mitglied des Verwaltungsrats, die aufsichtsrechtliche Prüfungsgesellschaft, die aktienrechtliche Revisionsstelle, die interne Revision und die Geschäftsleitung vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Vorsitz

Art. 29 Den Vorsitz des Verwaltungsrats führt der Präsident oder, wenn er verhindert ist, der Vizepräsident.

Beschlussfähigkeit

Art. 30 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlussfassung

Art. 31 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu; bei Wahlen entscheidet das Los.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
2. ausnahmsweise unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der Artikel 701c – 701e OR;
3. für Routineangelegenheiten oder Entscheide von erhöhter Dringlichkeit auf schriftlichem Weg, auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die persönliche Beratung verlangt. Dies bedingt, dass die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder erreichbar ist. Solche Beschlüsse sind dem Verwaltungsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und in das entsprechende nächste Protokoll des Verwaltungsrats aufzunehmen. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich.

Protokoll

Art. 32 Über alle Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt, das jeweils an der nächsten Sitzung vorzulegen und zu genehmigen ist.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 33 Dem Verwaltungsrat steht die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. Er fasst diejenigen Beschlüsse in Belangen der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, die Gesetz, Statuten oder Reglement nicht anderen Organen der Gesellschaft vorbehalten sind. In diesen Belangen vertritt er auch die Gesellschaft gegen aussen.

Der Verwaltungsrat ist unter Vorbehalt der unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben gemäss Art. 716a OR berechtigt, Teile seiner Befugnisse nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglements einem oder mehreren Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern, der internen Revision oder Dritten zu übertragen.

Oberleitung

Art. 34 Die Oberleitung der Gesellschaft umfasst insbesondere:

- a) Festlegung der Strategie und Geschäftspolitik
- b) Festlegung der Organisation. Erlass der für den Geschäftsbetrieb und die Kompetenzausscheidung erforderlichen Reglemente, insbesondere des Organisations- und Geschäftsreglements mit der Kompetenzordnung
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- d) Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden der Geschäftsleitung und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung
- e) Ernennung der übrigen zeichnungsberechtigten Personen (mit Eintrag im HR)
- f) Festlegung der Zeichnungsbefugnisse
- g) Wahl und Abberufung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft
- h) Wahl und Abberufung der Internen Revision
- i) Beschlussfassung über die Errichtung und Aufhebung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Vertretungen sowie die Übernahme und Liquidation von Beteiligungen
- j) Beschlussfassung über Organgeschäfte gemäss Art 4 ter Bankengesetz
- k) Beschlussfassung über die Ausgabe von Obligationenanleihen
- l) Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen oder -reduktionen
- m) Erwerb, Veräusserung und Belastung firmeneigener Liegenschaften
- n) Einleitung und Weiterzug von Prozessen und Abschluss von Nachlassverträgen, Vergleichen und Anerkennung von Klagen
- o) Erstellung des Geschäftsberichts zuhanden der Generalversammlung sowie Antrag für die Verwendung des Bilanzgewinns
- p) Vorbereitung der Generalversammlung sowie Ausführung ihrer Beschlüsse
- q) Überwachung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft
- r) Beschlussfassung über die gemäss Gesetzen, Statuten und Reglementen dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Angelegenheiten

Aufsicht, Kontrolle

Art. 35 Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsleitung umfasst insbesondere:

- a) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- b) Behandlung des Geschäftsberichts, der Zwischenabschlüsse und der Planungsunterlagen
- c) Entgegennahme der periodischen Berichterstattung der Geschäftsleitung über den Geschäftsgang und die Lage der Gesellschaft
- d) Erteilung von Weisungen an die interne Revision und Behandlung ihrer Berichte
- e) Behandlung der Berichte der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft und der aktienrechtlichen Revisionsstelle.

Entschädigung

Art. 36 Der Verwaltungsrat hat nebst Spesenersatz Anspruch auf eine Entschädigung, die er nach Massgabe seiner Beanspruchung und Verantwortlichkeit festsetzt.

C. Geschäftsleitung

Zusammensetzung

Art. 37 Die Geschäftsleitung soll aus mind. 2 Personen bestehen und wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

Organisation

Art. 38 Die Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Geschäftsleitung richten sich nach dem Organisations- und Geschäftsreglement.

Die Geschäftsleitung nimmt in der Regel mit mindestens einem Mitglied an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

Aufgaben, Befugnisse

Art. 39 Der Geschäftsleitung obliegt die Geschäftsführung im Sinne des Bankengesetzes. Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden im Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.

Vertretung

Art. 40 Die Geschäftsleitung vertritt die Gesellschaft vorbehaltlich der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrats gegenüber Dritten.

D. Aktienrechtliche Revisionsstelle

Wahl, Amtsdauer

Art. 41 Die Generalversammlung wählt alljährlich die Revisionsstelle. Diese muss die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 42 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Aufgabenkreis der aktienrechtlichen Revisionsstelle im Organisations- und Geschäftsreglement über das gesetzliche Mass hinaus zu erweitern.

Die Funktionen als aktienrechtliche Revisionsstelle und als aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft können von der gleichen Gesellschaft ausgeübt werden. Wiederwahl ist zulässig.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Geschäftsjahr

Art. 43 Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Geschäftsbericht

Art. 44 Die Erstellung des Geschäftsberichtes erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen jeweils per 31. Dezember.

Gewinnverwendung

Art. 45 Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der aufsichtsrechtlichen und obligationsrechtlichen Vorschriften. Sie beschliesst unter Berücksichtigung der Zuweisung an die gesetzlichen Reserven über die Ausschüttung einer Dividende sowie allenfalls über die Errichtung von speziellen Reserven.

V. Allgemeine Bestimmungen

Zeichnung

Art. 46 Zur verbindlichen Zeichnung der Gesellschaft sind grundsätzlich die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen erforderlich. Der Verwaltungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art und Weise wie die Kollektivzeichnung für die Gesellschaft zu erfolgen hat. Er kann Abweichungen und Ausnahmen vom Grundsatz der Kollektivzeichnungsberechtigung anordnen. Diese sind der Kundschaft in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Publikationen

Art. 47 Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die Aktionäre, Nutzniesser und an Dritte erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist befugt, Publikationen der Gesellschaft auch in anderen Publikationsorganen oder durch elektronische Übermittlung erscheinen zu lassen. Übrige Mitteilungen an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser erfolgen schriftlich oder durch elektronische Übermittlung.

Governance

Art. 48 Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte zu informieren. Der Verwaltungsrat ergreift die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind. Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung haben bei der Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie persönlich interessiert sind, den Ausstand zu nehmen.

Die Gesellschaft verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, der obligationsrechtlichen Revisionsstelle, der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft, der internen Revision sowie alle Angestellten der Bank, sowohl während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Bank als auch nach ihrem Ausscheiden, das Bankgeheimnis zu wahren.

VI. Fusion und Liquidation

Fusion und Liquidation

Art. 49 Die Fusion und Liquidation der Gesellschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten


Art. 50 Die Änderungen der vorliegenden Statuten wurden an der Sitzung des Verwaltungsrats vom 13.09.2023 beschlossen.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat die Statuten am 24.10.2023 genehmigt.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9. März 2024 genehmigt.

Die Statuten ersetzen die bisherigen und treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Namens der Generalversammlung



Peter G. Augsburger
Präsident



Daniel Müller
Sekretär

